**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, den 16 Sept. 1800.

3wentes Quartal.

Den 29 Fruftidor VIII.

## Gesetzgebender Rath.

Botschaft des Vollz. Rathes v. 1. Sept.

3. G. Wenn bas Gefet vom 29. Weinm. 1798, bas bie Bedinge der Riederlaffung von Fremden in Selvetien bestimmt, bem liberalen Beifte feiner Urbeber Ehre macht, fo enthalt es auf der andern Seite wieder fo wesentliche Mangel, bag ber Bollziehungsrath durch die bereits eingetretenen Folgen derfelben auf merksam gemacht, Euch nothwendig mit ihrer Darftellung beschäftigen muß. Die Leichtigkeit, Die dem auslandischen Talente und Runfffeige gur Unbauung und Ausübung in der Republit gestattet wird, follte ohne Zweifel die Bervollkommnung der Kunfte und Gewerbe und die Erregung bes Wetteifers, ber die Geele aller Industrie ist, zur Absicht haben, und verdient auch allerdings, in so weit die legtre badurch erreicht wird, benbehalten zu werden. die Unfiedlung bes erfindsamen und thatigen Fremd. lings, der in feinen Erwerbungsmitteln eine fichere Unterhaltungequelle fur fich und feine Ramilie findet, ein wirklicher Gewinn fur bas Land ift, in bem er fich niederlagt, fo muß diefem bingegen durch die groffe Angahl derer, die nie ju einer ofonomischen Gelbits ftåndigfeit gelangen tonnen, früher oder fpater eine Laft auffallen, Die fich nur allein burch die Bestimmung gewiffer Diederlaffungs. Erforderniffe verhuten Das Gefet ichrankt diefe auf die Borweisung eines Aufführungs , Zeugnisses und eines heimatscheins In Rudficht des erftern weiß man, wie leicht folche Zeugnisse, die bloß von negativer Art find, befonders für Wegziehende ausgestellt werden, und überdieß giebt eine klaglose Aufführung noch keine Sicherbeit über die Erwerbungs, ober Unterhaltungsmittel des Unfiedlers. Diefen Zweck bingegen murbe die Sinterlegung eines heimatscheins gewissermaßen erreichen, wenn das Gesetz den Sinn dieses Ausdrucks nicht unbestimmt gelassen, und der französische Tert nicht die Erklärung an die Hand gegeben härte, daß jedes glaubwürdige herkunftszeugniß als ein solcher anzusehen sey. Nach diesem Grundsatze hat das Bollz. Direktorium auf die bloße Vorweisung von Tausscheinen, Lehrbriesen und ähnlichen Attestaten, Niederlassungsserlaubnisse in Menge ertheilt und dadurch den Bollz. Auch, in die Nothwendigkeit gesezt, auf dem nemlichen Wege fortzusahren.

Wenn bief aber mehr als eine leere Formalitat fenn foll, so kann unter Heimatschein nichts anders als ein eigentlicher Burgerbrief verstanden werden, wodurch die herkunft des Fremden von feiner Ortsobrigfeit bezeugt und ihm sowohl als seiner Familie ber forts mabrende Befit des Beimaterechte, hiemit die Aufnahme und Berforgung im Zustande der Bulfsbedurf. tigkeit jugesichert wird. Indeffen giebt es mehrere, besonders deutsche Staaten, wo dergleichen Beimatscheine niemals ertheilt werden. Das Gefet fann alfo Die Vorweising und hinterlegung derfelben nicht zum unerläflichen Bedinge der Riederlaffung machen, wenn anders nicht eine groffe Claffe nublicher Fremden vollig davon foll ausgeschloffen werden. In Ermanglung dieses Erfordernisses aber scheint eine Burgschaftsleiftung oder eine Geldhinterlage die angemeffenfte Barantie gu fenn, die von dem Unfiedler verlangt werden fann, und wer dieselbe weder auf die eine noch andre Weise zu leiften im Stande ift, von dem laft fich mit Grunde erwarten, daß er nicht fowohl von den Früchten feines Fleifes als auf Untosten des Landes, wo er sich nie. derläßt, zu leben gedenkt. Und wem anders wurde die Unterhaltung folcher beimatlofer und unvermögender

Fremdlinge gur Laft fallen als bem Staate, ba bie Erlaubnif zu ihrer Unfiedlung von der Regierung felbft und unabhängig von dem Bunfche und Willen der Gemeinden, wo diefe vor fich geht, ertheilt wird? Es mare ungerecht, die legtern noch irgend einer Berpflichtung der Art zu unterwerfen, nachdem man ihnen und zwar nicht ohne Grund, die Befugnif entzogen hat, über die Niederlaffung von Fremden in ihrem Begirke zu entscheiden. Wie beträchtlich aber die Last werden konne, welche fich die Ration durch eine allzu leichte Gestattung derfelben aufladet, Davon giebt die im ehmaligen Canton Bern mit der fogenannten Land. faffen . Corporation gemachte Erfahrung ein warnendes Benspiel an die hand. Diese aus heimatlofen gufammengeseste und über den gangen Canton gerftreute Gemeinde ift mit einer folchen Angahl von Durftigen übersezt, daß ihre Unterflutzung in den lezten Zeiten ber bernerischen Regierung eine jahrliche Auslage von 30,000 Franken und auch wohl darüber verurfacht bat; man wird zwar einwenden, daß hier von naturalifirten Landeseinwohnern und hiemit von wirklichen helvetischen Burgern die Rede sen, während dem der Krembling, auch wenn er im Lande angeseffen ift, pon Rechtswegen feine Unspruche auf Die offentliche Bulfeleistung zu machen habe. Allein wurde die Menschlichkeit erlauben, ihn im Zustande der unverschuldeten Berarmung ober feine von Unterhaltungsmitteln entbiofite Familie dem Glende und der Bergweiflung gu überlassen ?

Dieß mag hinreichen, um die Nothwendigkeit einer Abanderung des Gesetzes, in Ruckicht der Niederlassungs. Erfordernisse, fühlbar zu machen; so wie aber dieselbe vorgenommen wird, dürste es angemessen sen, die Ertheilung der Erlaubnissicheine, statt wie disher der vollziehenden Gewalt, vielmehr den Verwaltungs. Fammern, im Umfange ihrer Cantone, zu übertragen. Wenn die Bedinge, unter denen sie Statt sinden soll, genau und auf eine Weise, die keine Willtur zuläst, bestimmt, und übrigens die Kammern unter der solidaren Verantwortlichkeit ihrer Glieder daran gebunden sind, so würde es eben so unnöthig als zeitraubend son, die Regierung selbst mit dem Detail dieser Vervilligunzgen ferner zu beladen.

Endlich ist es auffallend, daß die Erlaubnisscheine, deren Ertheilung dem Staate doch manche Unkosten verursacht, mit keinerlen Art von Gebühren belegt find. Wenn man bedenkt, daß dieselben den Fremden in allen ausser den politischen Rechten, dem helvetischen Burger

gleich sehen, so scheint es nicht unbillig, eine nach ben Bermögensumständen graduirte Abgabe, ben deren Bersabsolgung zu erheben. Wie gern wurde sich der Helvetier die Entrichtung einer solchen im Auslande gefallen lassen, wenn er sich damit die nemlichen Bortheile verschaffen könnte, die der Ausländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht, in der Republik genießt.

Nach dieser Darlegung feiner Beweggrunde, schlägt Euch, Burger Gesetzgeber! der Bollz. Rath die Zurucknahme des Gesetzes vom 29. Weinm. 98, und an dessen Stelle folgendes vor:

- 1. Jeder Fremde, der sich in Selvetien haushablich nies berlaffen, oder auch ohne dieß ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnissicheine zu versehen.
- 2. Um diese Erlaubnif zu erlangen, wird die Borweis sung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufsführung, so wie die Hinterlegung eines Heimatschei, nes, erfodert.
- 3. Unter heimatschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter Bürgerbrief verstanden, wodurch derselbe gleich wie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines heimatsorts, erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit formlich zugesichert wird.
- 4. In Ermanglung eines Beimatscheins tann eine Burg- schaft ober Gelbhinterlage die Stelle deffelben erfeten.
- 5. Die Bürgschaft wird von zwenen in dieser Eigenschaft annehmlichen Bürgern ausgestellt senn, die
  mit ihrem Vermögen dafür gut sprechen, daß der Fremde zu keiner Zeit, weder mit seiner Person noch
  durch seine Familie, der Gemeinde, in der er sich,
  niederläst oder dem Staate zur Last fallen soll.
- 6. Wenn derselbe für die nothige Sicherheitsleistung die Hinterlegung einer gewissen Summe in Geld oder Geldswerth vorzieht, so soll diese für einen Unverhenratheten auf 800 Schweizerfranken, so wie für einen Verheyratheten auf 1200 Schweizerfranken bestimmt senn.
- 7. Bur Erlangung eines Erlaubniffcheines hat ein Burger ber frankischen Republik nichts weiter vonuothen, als durch ein von seiner Ortsobrigkeit ausgestelltes Beugnif zu erweisen, daß er sich wirklich im Besitze des frankischen Burgerrechts befinde.
- 8. Keinen Fremden, der die vorgeschriebenen Bedinge erfüllt hat, darf die Erlaubniß zur Niederlosfung verweigert werden.
- 2. Die Ertheilung der Erlaubniffcheine tommt den

Verwaltungskammern, jeder inner dem Umfange ihres Cantons zu.

- 10. Ben deren Verabfolgung werden sie die Henmatscheine, Burgschaftszedel oder Geldhinterlagen zu Hand nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnissscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
- 11. Wenn eine Verwaltungkkammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, Erstaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben sammt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantmortlich.
  - 12. In dem Erlaubnisscheine soll die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesozt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnist ausgewirkt werden.
- 13. Für die Ertheilung ledes erften Erlaubnifscheins wird eine Gebühr entrichtet, die ben der minder bemittelten Classe 16 Schweizerfranken, ben den bemitteltern 32 Franken betragen und von der Verwaltungskammer je nach den Vermögensums ständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden soll.
- 34. Für die Ernenerung eines Erlaubnisscheins, welche die Abanderung des Niederlassungsortes, sen es in dem nemlichen Cauton oder von einem Canton zum andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schweizerfranken bezahlt.
- 15. Die eine Salfte der Erlaubnifgebuhr foll jedesmat ju handen der Nation bezogen, die andre Salfte aber in die Munizipalcasse des Ortes, wo sich der Kremde niederlassen will, abgegeben werden.
- 16. Die Niederlassung Erlaubnif giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende angeführten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, jedes dem helvetischen Bürger erlaubte Gewerde und zwar unter den nemlichen Bedingen auszuüben und gleich demselben liegende Gründe anzukausen.
- 17. Der angeseffene Fremde ift allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sie mogen zu handen des Staat tes oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhanpt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.
- 18. Wenn eine Munizipalität die Niederlaffung eines | Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne

- daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlauße nißscheine versehen wäre, so find die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schas den verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate allfällig von daher zuwachsen kamt.
- 19. Die Vorschrift dieses Geseiges soll eben sowohl in Rucklicht der wirklich angeseffenen als der in Butunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht werden.
- 20. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwersbung eines Grundeigenthums in Helvetien nur dennzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskamsmer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Necht besigen, da ihm denn von derselben eine Vewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
- 21. Das Gesetz v. 29. Weinm. 1798, in so weit es die Niederlassung von Fremden betrift, ist hiemit zus rudgenommen. Folgen die Unterschriften.

### Etwas über Zehnden und Grundzinse.

Go ift nun doch wenigstens das gewonnen , daß ein billigrer Losfauf der Zehnden u. Grundzinse be= stimmt werden soll, als der vorige war. Alle Kirchens Schul : und Armenanstalten, warten mit Gehnsucht auf die weitern Beschluffe der Gesetzgeber, von welchem thre fernere, bereits halberstorbene Existen; abhangt. Die Mehrheit in Selvetien wurde wohl wunschen, daß zur Unterhaltung derjelben, der Zehnden ein 8 weilen und fo lange mochte hergestellt werden, bis ein neues Kinangfiftem eingeführt und erprobt fenn wird. Ohne dieses find wir nicht ums Mindeste beifer daran, als vorber. Dag Zehnden und Grundzinse ju jenem Zwecken feit Jahrhunderten hinreichten , ohne daß eigent. lich unsere Pfarrer und Schulmeister im Gangen mehr als hochst mittelmäßige Einkunfte hatten, daben aber doch Religion, Runfte und Wiffenschaften erhalten und befordert, und viele taufend Urme, ohne Belaftigung des gemeinen Wefens und ohne daß der Landmann gedrüft gewesen ware, unterhalten wurden : das ift erprobt.

Viele Leute seten Zehn den und Grundzin se noch inner so zusamen, als ob sie eines wären, und sie sind doch den zweyerley. Zehnden sind Abgaben, für dem desondern Zweck der Unterrichts und Armenanstalten: Grundzinse sind Zinse in Naturalien für angeliehene: Güter, dergleichen man noch in den neuesten Zeiten offe ters und ohne Widerrede anlegte, bis man einsmals auf